

**Erläuterungen zur  
„Verpflichtenden Erklärung zur Festsetzung des  
Elternbeitrags für den Kinderkrippen- bzw. Kindergartenbesuch  
2019/2020**

1. Die Gemeinde erhebt für den Besuch der Kinderkrippe bzw. des Kindergartens einen Elternbeitrag. Die Höhe des Elternbeitrages wird durch die Abgabe einer verpflichtenden Erklärung durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten festgesetzt. Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit Stichproben zu machen und die Angaben der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu überprüfen. Bei offensichtlicher Unrichtigkeit der Angaben oder wenn Anhaltspunkte für eine Fehleinstufung vorliegen, kann sich die Gemeinde jederzeit Einkommensnachweise vorlegen lassen.
2. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Einkommen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Diese haben ihr Einkommen entsprechend der vorliegenden Erläuterungen einzustufen. Eine Änderung des Betreuungsentgelts bleibt vorbehalten. Das Entgelt für die Kinderkrippe bzw. den Kindergarten ist nach der Höhe des Familienbruttoeinkommens sowie der Zahl der Kinder in der Familie gestaffelt. Die in der Betreuungsentgelttabelle für die maßgebende Einkommens- bzw. Entgeltgruppe unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder, für die Kindergeld bezogen wird, festgesetzten Beträge sind von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten monatlich für jedes die Kinderkrippe bzw. den Kindergarten besuchende Kind an die Gemeinde zu entrichten. Für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist ein Nachweis des Kindergeldbezuges erforderlich. Es sind die Einkünfte des vorausgegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen, hilfsweise das hochgerechnete Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung.
3. Leibliche Kinder eines Haushaltsangehörigen, die mit Hauptwohnung in einem anderen Haushalt polizeilich gemeldet sind, können bei der Festsetzung des Beitrages nicht berücksichtigt werden.
4. Ändert sich während der Zeit des Krippen- bzw. Kindergartenbesuches das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen (z.B. Wegfall bzw. Hinzukommen des Verdienstes eines Familienangehörigen, Arbeitslosigkeit oder längere Kurzarbeit eines Familienangehörigen, Ehescheidung), so dass sich dadurch die Einstufung in eine andere

Einkommens- bzw. Entgeltstufe ergibt, ist dies der Gemeindeverwaltung mitzuteilen, so dass eine Korrektur des zu entrichtenden Betreuungsentgelts vorgenommen werden kann.

5. Da das Kinderkrippen bzw. Kindergarten-Betreuungsentgelt eine Beteiligung an den gesamten Betriebs- und Personalkosten der Kinderkrippe bzw. des Kindergartens darstellt, ist es auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen. Das Kinderkrippen- bzw. Kindergarten-Betreuungsentgelt wird für 12 Monate im Jahr erhoben.
6. In Härtefällen kann gemäß Bundessozialhilfegesetz eine Übernahme des Kinderkrippen- bzw. Kindergartenbeitrags beim Jugendamt/Sozialamt des Landkreises Tübingen beantragt werden.
7. Sollte es den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nicht möglich sein, das Betreuungsentgelt zu leisten, kann die Gemeinde in begründeten Fällen eine andere Zahlungsweise des Betreuungsentgelts zulassen.
8. Hinweise zur Ermittlung des Bruttofamilieneinkommens

Maßgebend für die Verpflichtende Erklärung ist das Bruttojahreseinkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres aller zur Familie gehörenden Personen. Das Bruttofamilieneinkommen ergibt sich aus der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte

Das Kindergeld ist bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen.

Anzurechnen sind auch Einkünfte, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z.B. 13. Gehalt, Urlaubsgeld).

Bei Gewerbetreibenden, selbständig Tätigen (freie Berufe) und bei Land- und Forstwirten ist das maßgebliche Einkommen der Gewinn, weitere Abzüge sind nicht möglich. Bei anderen Einkunftsarten resultiert das maßgebende Einkommen aus dem Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, wobei Werbungskosten für Arbeitnehmer mindestens in Höhe des jährlichen Pauschalbetrages von 1.000,00 Euro geltend gemacht werden können.